

Kleine Anfrage 3233

der Abgeordneten Ricarda Budke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

an die Landesregierung

Möglicher Abbau von Sanden und Kiese in Uckermark-Barnim

Im von der Regionalversammlung der Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim gebilligten Entwurf zu bestehenden Vorranggebieten Rohstoffgewinnung sind weitere großflächige Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Sand, Kies, Kiessand und Quarzsand im Bereich Buchholz (120 Hektar), Gollin (719 ha), Gollin Nord (101 ha) sowie Götschendorf (196 ha) ausgewiesen worden. Betroffen von der Ausweisung seien demnach mit der Schorfheide, das größte zusammenhängende Waldgebiet Deutschlands, das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin sowie das Naturschutzgebiet Bollwinwiesen/Großer Gollinsee. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen zum Regionalplan-Entwurf endete am 9. Oktober 2023. (vgl. Nordkurier, 14.10.2023: „Kieslagerstätten reichen bis tief in die Schorfheide“ <https://www.nordkurier.de/regional/uckermark/kieslagerstaetten-reichen-bis-tief-in-die-schorfheide-1974798>)

Das Bundesberggesetz (BBergG) nimmt eine rechtliche Unterscheidung zwischen bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen vor. Darüber hinaus gibt es weitere Rohstoffe, die als sogenannte Grundeigentümergebilde eingestuft werden. Diese unterliegen allerdings nicht den Regelungen des BBergG. Zu den Grundeigentümergebilden, die nicht im BBergG geregelt sind und landesrechtlichen Bestimmungen unterliegen, zählen im Allgemeinen auch Sande und Kiese. Den grundeigenen Bodenschätzen und Grundeigentümergebilden ist gemein, dass sie Teil des Grundeigentums sind. In anderen Worten: Diese Rohstoffe sind Eigentum des Grundstückbesitzers, auf dessen Grund und Boden sie lagern. (vgl. DNR: Klassifizierung von Bodenschätzen <https://www.dnr.de/themen/glossar/klassifizierung-von-bodenschaetzen>) Allerdings führen Regelungen des Einigungsvertrages und des veralteten Bundesbergrechtes dazu, dass eine unterschiedliche Rechtslage beim Abbau der gleichen Rohstoffe fortbesteht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Schutzgebiete befinden sich in den Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Sand, Kies, Kiessand und Quarzsand im Zuständigkeitsbereich der Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim? Bitte Auflisten.
2. Gibt es bereits Unternehmen, die in den Vorbehaltsgebieten den Abbau von Sand, Kies, Kiessand und Quarzsand planen? Bitte auflisten

3. Wie viele Stellungnahmen wurden zum Entwurf der Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim abgegeben?
4. Unterliegt der Abbau von Sand, Kies, Kiessand und Quarzsand in den Vorbehaltsgebieten im Zuständigkeitsbereich der Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim den Regelungen von Grundeigentümergebieten oder den Regelungen des Einigungsvertrages, wonach sie sogenannte bergfreie, das heißt nicht zum Grundeigentum gehörende, Bodenschätze darstellen? Sollten die Gebiete zu unterschiedlichen Regelungen gehören, bitte auflisten.
5. Ist es möglich Grundeigentümer in den Vorbehaltsgebieten im Zuständigkeitsbereich der Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - analog wie beim Abbau der Braunkohle - zu enteignen, wenn das Grundstück nicht dem Förderunternehmen zum Abbau von Sand, Kies, Kiessand und Quarzsand zur Verfügung gestellt wird?